

S A T Z U N G

des Tauchsportclub Recklinghausen e.V. vom 14.03.1992
(Änderungen am 02.02.2018 beschlossen)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Tauchsportclub Recklinghausen e.V. (TCR)". Der Sitz des Vereins ist Recklinghausen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, den Tauchsport als Breitensport im Sinne der Gesundheitsförderung zu betreiben und durch Aus- und Fortbildung den Bereich Erste Hilfe und Lebensrettung im Wassersport zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Tauchsportclub Recklinghausen e.V. -TCR- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Handelsgesellschaften bzw. juristische Personen können keine ordentlichen Mitglieder sein.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Ehrenmitglieder. Jugendmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind passiv wahlberechtigt sowie in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über das Aufnahmegesuch eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach von ihm zu erlassenden Richtlinien. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist soll die schriftliche Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters beibringen.

Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfasst.

Als Jugendmitglieder können Jugendliche durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren:

1. durch Tod
2. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in grober Weise gegen den Zweck und Satzung des Vereins verstößt,
- b) wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt,
- c) wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Grund der Ausschließung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

3. durch Austritt

Der Austritt kann nur am Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens bis zum 15. November des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen sein.

§ 7 Beiträge

Der Vereinsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Er ist von ordentlichen Mitgliedern jährlich im voraus zu zahlen. Jugendmitglieder können vierteljährliche Zahlungen leisten. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt. Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand; dies wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erstmalig für ein Jahr gewählt. Nach Ablauf des ersten Jahres werden sie für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme seines Vertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter zwei Personen beträgt.
5. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei Personen herab, so ist umgehend eine Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Der Verein kann nur durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten werden.
7. Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
 - a) zu Geschäften, durch die eine 2.500 Euro übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird;
 - b) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;
 - c) zur Aufnahme von Krediten jeglicher Form.
8. Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
10. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Mitglieder für spezielle Fachtätigkeiten (z.B. Sportleiter, Schriftführer, Internet) bestellen und abrufen. Über die Amtsdauer und den Aufgabenbereich entscheidet der Vorstand. Die Bestellung der Mitglieder für spezielle Fachtätigkeiten kann durch die Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

§ 10 Schrift- und Kassenführung

Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung geht an den zuständigen Landesverband.

Ein Vorstandsmitglied verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Das Vorstandsmitglied nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr, eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens vier Wochen vorher schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind.
2. In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes, Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Schatzmeisters
 - d) Wahlen
 - e) Beitragsordnung
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
4. Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
5. Anträge sollen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenden Stimmen gefaßt.

In allen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen zwecks Verwendung für die Förderung des Tauchsports im Landessportbund NW.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Recklinghausen, 02.02.2018